

BStGer BB.2022.117 vom 2. Mai 2023

Bundesstrafgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.117

FR: TPF BB.2022.117 du 2 mai 2023

IT: TPF BB.2022.117 del 2 maggio 2023

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden, wobei verfahrensleitende Entscheide ausgenommen sind (Art. 393 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Verfahrensleitende Anordnungen der Gerichte können demgegenüber nur mit dem Endentscheid angefochten werden (Art. 65 Abs. 1 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind diese Bestimmungen so auszulegen, dass verfahrensleitende Anordnungen der erstinstanzlichen Gerichte nur dann mit Beschwerde angefochten werden können, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG herbeiführen können (BGE 143 IV 175 E. 2.2 S. 177; 140 IV 202 E. 2.1 S. 204 f.; TPF 2015 93 E. 3.1; TPF 2013 69 E. 2.1 S. 70 f.). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Beschluss der Vorinstanz vom 29. Juli 2022, mit welcher diese den Beschwerdeführer verpflichtete, dem Bund die Entschädigung von Fr. 96'000.– für die Kosten seiner amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen. Dabei handelt es sich nicht um einen von der Anfechtbarkeit ausgenommenen verfahrensleitenden Entscheid, sondern um einen das Verfahren abschliessenden, selbständigen nachträglichen Entscheid des (erstinstanzlichen) Gerichts im Sinne der Art. 363 ff. StPO (siehe hierzu TPF 2013 136). Entscheide dieser Art bilden zulässige Anfechtungsobjekte im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO (siehe u.a. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 162). Zwischen den Parteien umstritten ist in erster Linie die Frage, ob die vorliegende Beschwerde fristgerecht erhoben wurde oder nicht.

E. 1.3.1

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innerhalb zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit die StPO selber nichts Abweichendes bestimmt (Art.

85 Abs. 1 StPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere
- 5 -

Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Die Zustellung einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Bei eingeschriebenen Postsendungen gilt eine widerlegbare Vermutung, dass der oder die Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist. Es findet in diesem Fall eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne statt, als bei Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten des Empfängers ausfällt, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis umgestossen werden. Sie gilt so lange, als der Empfänger nicht den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung erbringt. Da der Nichtzugang einer Abholungseinladung eine negative Tatsache ist, kann dafür naturgemäss kaum je der volle Beweis erbracht werden. Die immer bestehende Möglichkeit von Fehlern bei der Poststelle genügt nicht, um die Vermutung zu widerlegen. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sein (BGE 142 IV 201 E. 2.3 S. 204 f. m.w.H.).

E. 1.3.2

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

E. 1.3.3

Den vorliegenden Akten zufolge, wurde der angefochtene Beschluss beim zweiten Zustellungsversuch durch die Vorinstanz am 17. August 2022 der Post aufgegeben. Den verschiedenen Sendungsverfolgungen kann entnommen werden, dass die Sendung am 18. August 2022 im Postfach des Beschwerdeführers zur Abholung am Schalter avisiert und vom Beschwerdeführer innerhalb der Abholfrist nicht abgeholt wurde (siehe u.a. act. 1.2). Die diesbezügliche, vom Beschwerdeführer selbst vorgelegte Abholungseinladung der Post nennt als Zustelladresse des Beschwerdeführers ausdrücklich dessen Postfachadresse (act. 1.1). Ebenso nennt die Abholungseinladung korrekt die siebentägige, bis 25. August 2022 dauernde Abholfrist. Diese Akten stützen die oben erwähnte Vermutung, dass der oder die Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in das Postfach des Empfängers gelegt hat und

- 6 -

das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist. Im Rahmen seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer hierzu geltend, die zweite Zustellung des angefochtenen Beschlusses sei ihm im Zeitraum der bis 25. August 2022 dauernden Abholfrist nie mittels Abholungseinladung avisiert worden. Er habe in diesem Zeitraum auf der Poststelle

mehrfach Pakete und Briefe abgeholt, sei von den Postangestellten jedoch nie auf eine noch nicht zugestellte Sendung hingewiesen worden. Die Abholungseinladung habe sich am 31. August 2022 um 13.10 Uhr in seinem Briefkasten an der Wohnadresse und nicht wie üblich in seinem Postfach befunden. Der Beschwerdeführer wirft diesbezüglich die Frage auf, die Abholungseinladung sei womöglich durch die Post zunächst falsch zugestellt worden. Es sei leider eine Tatsache, dass in V. aufgrund eines Personalwechsels vermehrt Sendungen falsch zugestellt würden. Vom angefochtenen Beschluss habe er erstmals nach nochmaliger Zustellung am 6. September 2022 Kenntnis erhalten (vgl. act. 1.3). Seiner Ansicht nach habe die Beschwerdefrist erst am diesem Datum folgenden Tag zu laufen begonnen. Mit seinen durch keinerlei konkrete Indizien gestützten Behauptungen alleine vermag der Beschwerdeführer den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Poststelle nicht zu erbringen. Darüber hinaus erweisen sich auch seine eigenen Angaben zu seinem Briefkasten an der Wohnadresse als widersprüchlich. So führte er in seiner E-Mail vom 1. September 2022 aus, dieser Briefkasten erhalte ausschliesslich «Wurfsendungen und Werbung». In seiner Beschwerdeschrift führt er demgegenüber aus, dieser Briefkasten diene nur zum Erhalt von Expresslieferungen (act. 1, S. 1).

E. 1.3.4

Der Beschwerdeführer musste zudem im vorinstanzlichen Verfahren mit weiteren Zustellungen rechnen, nachdem ihm die Mitteilung der Vorinstanz zu Beginn des Verfahrens am 29. Juni 2022 persönlich am Postschalter zugestellt werden konnte (vgl. TPF 1.120.001 ff.). Hinsichtlich des am 17. August 2022 versandten Beschlusses der Vorinstanz greift damit die Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO. Die Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer gilt als am 25. August 2022 erfolgt, weshalb sich die erst am 14. September 2022 erfolgte Postaufgabe der Beschwerdeschrift als verspätet erweist.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde zufolge verspäteter Einreichung nicht einzutreten.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die

- 7 -

Gerichtsgebühr ist festzusetzen auf Fr. 500.– (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.